

Sitzung vom 05. Juni 2018

Beschl. Nr. **2018-228**

F3.6.2 Einzelne Objekte
Feuerwehr Adliswil; Ersatzbeschaffung Öl-/Wasserwehrfahrzeug OWF

Ausgangslage

Gemäss Konzeptvorgabe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ werden für eine Ortsfeuerwehr definierte Fahrzeuge vorgeschrieben und nach Erreichen der definierten Lebensdauer bei einer Ersatzbeschaffung auch mit 50 % des Anschaffungspreises subventioniert. Für diese Fahrzeuge gibt es einzelne Pflichtenhefte, welche das Material (Beladung) und die Ausrüstung (Einbauten) des jeweiligen Fahrzeugtyps vorschreiben. Für Stützpunktfeuerwehren sind zusätzliche Fahrzeuge vorgesehen, nach Grösse und Bevölkerungszahl der verschiedenen Gemeinden wird aber beim Fahrzeug-Sollbestand nicht unterschieden. Sind in einer grösseren Gemeinde weitere Fahrzeuge nötig, um den Grundauftrag gem. § 8 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211) zu erfüllen, so sind diese auf eigene Kosten anzuschaffen.

Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Adliswil

Die Feuerwehr Adliswil hat im Dezember 2017 zuhanden der Ressortleitung ein Fahrzeugkonzept erarbeitet, in welchem definiert wird, welche Fahrzeuge für die Erfüllung des Einsatzauftrags notwendig und sinnvoll sind. Es wird dabei von der Beibehaltung des heutigen Bestands an Grossfahrzeugen ausgegangen, der Bestand an Kleinfahrzeugen und vor allem Anhänger soll jedoch reduziert werden, da es sich unter anderem teilweise um ältere, nicht mehr der Einsatzkonzeption entsprechende Fahrzeuge handelt.

Unabhängig vom vorliegenden Antrag und vom Antrag zur Ersatzbeschaffung des Pionierfahrzeugs sollen eine Motorspritze (Anhänger und Motor von 1968) und ein Leiteranhänger von 1995 verkauft oder entsorgt werden.

In Abhängigkeit der Ersatzbeschaffung eines Öl-/Wasserwehr-Fahrzeuges OWF und eines Pionierfahrzeugs können der heutige Öl-/Wasserwehr-Anhänger sowie das Mehrzweckfahrzeug VW T3 von 1989 verkauft werden.

Projektbeschreibung

1. Ziele

Gemäss Fahrzeugkonzept der GVZ ist in einer Ortsfeuerwehr ein OWF vorhanden. Die Feuerwehr Adliswil verfügt über kein OWF, sondern nur über einen Anhänger mit Material für die Öl-/Wasserwehr. Das heute vorgeschriebene Material kann jedoch nicht mehr alles auf diesem Anhänger mitgeführt werden, was den ergänzenden Einsatz des Pionierfahrzeuges und eines weiteren Kleinfahrzeugs (oft ein VW T3 mit Ladebrücke aus dem Jahr 1989) bei Öl-/Wasserwehreinsätzen nötig macht. Die Auswahl der Zugfahrzeuge ist aufgrund des Gewichts des Anhängers beschränkt. Sämtliche Anhängerlösungen haben jeweils den Nachteil, dass ein anderes Fahrzeug der Feuerwehr, welches sonst autonom eingesetzt werden könnte, als Zugfahrzeug besetzt wird. Ziel des Projekts ist es deshalb, ein Standard-

Fahrzeug der GVZ zu beschaffen, auf welchem sämtliches Pflichtmaterial für Öl-/Wasserwehreinsätze Platz findet.

2. Massnahmen

Der vorhandene Öl-/Wasserwehr-Anhänger wird durch ein OWF nach den Vorgaben der GVZ ersetzt. Das OWF wird aufgrund der Topographie und zur Entlastung der Fahrzeugführer mit Allradantrieb und Automatikgetriebe ausgerüstet. Schliesslich wird das Pflichtmaterial für Öl-/Wasserwehreinsätze vervollständigt.

Bei einer kombinierten Ersatzbeschaffung des OWF und des Pionierfahrzeuges ist es möglich, das jeweils unterstützend eingesetzte Mehrzweckfahrzeug VW T3 aus dem Jahr 1989 zu verkaufen.

Kreditantrag

Leistungen	Kreditbedarf, CHF inkl. MwSt.
Öl-/Wasserwehrfahrzeug (gem. GVZ-Pflichtenheft vom 26. Oktober 2015, exkl. subventionsberechtigte Mehrkosten)	125'000.00
Subvention GVZ (gem. Subventionszusicherung Z2018.112 vom 18. April 2018)	- 62'500.00
Subventionsberechtigte Mehrkosten Fahrzeug: (Automatikgetriebe, Anhängerkupplung, noch keine Subventionszusicherung vorhanden)	3'270.00
Nicht subventionierte Mehrkosten Fahrzeug: - Reserve	5'000.00
Öl-/Wasserwehr-Material gem. Pflichtenheft (inkl. Subvention GVZ, Schätzung)	9'250.00
Reserve/Rundung (ca. 5%)	3'980.00
Gesamtkreditbedarf	84'000.00

Im Finanzplan 2017 – 2021 sind CHF 210'000.00 für die Beschaffung eines kombinierten Fahrzeugs (Öl-/Wasserwehr und Pionier), abzüglich Subventionseinnahmen von CHF 65'000.00, eingestellt. Da eine solche Kombinationslösung von der GVZ nicht unterstützt wird, werden die beiden Fahrzeuge separat angeschafft.

Das zu beschaffende OWF ist Teil des Fahrzeugkonzeptes der GVZ für Ortsfeuerwehren. Zu dessen Beschaffung bzw. zur Ersatzbeschaffung für den mittlerweile dem Pflichtenheft der GVZ nicht mehr genügenden Anhänger ist die Stadt Adliswil somit verpflichtet. Da die GVZ in einem Pflichtenheft die Eigenschaften für ein solches Fahrzeug regelt und es sich um ein Standardfahrzeug der GVZ handelt, ist der Handlungsspielraum bei der Beschaffung nicht erheblich. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung gelten deshalb als gebunden im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

Auftragsvergabe

Das Öl-/Wasserwehr-Fahrzeug wird über die GVZ bezogen. Nach der Kreditbewilligung kann das Fahrzeug bei der GVZ definitiv bestellt werden, worauf diese ein entsprechendes Submissionsverfahren durchführt. Da die GVZ die Fahrzeuge für die Feuerwehren im ganzen Kanton beschafft, können in der Regel günstigere Preise erzielt werden, als wenn diese Fahrzeuge separat beschafft werden.

Aus den obigen Gründen erübrigen sich weitere Vergleichsofferten.

Termine

Auftragsvergabe: Juni 2018
Lieferfrist/Inbetriebnahme: nach Absprache mit der GVZ, ca. 6 Monate ab Bestellung

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Sicherheit, Gesundheit und Sport fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47a Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Beschaffung eines Öl-/Wasserwehr-Fahrzeugs als Ersatz für den vorhandenen Materialanhänger, Jg. 1988, wird zugestimmt.
- 2 Für die Ersatzbeschaffung des Öl-/Wasserwehr-Fahrzeugs inkl. Pflichtmaterial wird zulasten Konto 550.5060.12 eine gebundene Ausgabe von netto CHF 84'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt und freigegeben.
- 3 Der Auftrag für die Lieferung eines Öl-/Wasserwehr-Fahrzeugs gemäss GVZ-Pflichtenheft vom 26. Oktober 2015 im Betrag von netto CHF 62'500.00 (inkl. MwSt.) wird an die Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ, Thurgauerstrasse 56, 8050 Zürich, gemäss Offerte vom 18. April 2018, vergeben.
- 4 Der Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Ressortleiter Finanzen
 - 6.2 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
 - 6.3 Kdt Feuerwehr Adliswil
 - 6.4 Materialverwalter Feuerwehr Adliswil

- 6.5 Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ, Abteilung Feuerwehr, Zürich (mit
separatem Schreiben)
- 6.6 UBV Lanz AG, Zollikon (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin